

bedeutsame Originaltexte über das Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland. Sie umfaßt den Zeitraum von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Niedersachsenkonkordat und dem aufsehenerregenden Schulgebetsurteil des Hessischen Staatsgerichtshofs. Die Herausgabe besorgte der Mainzer Historiker Heribert Raab. Die Auswahl der Texte darf als glücklich bezeichnet werden. Jedoch sollten in einer Neuauflage die wichtigsten Stellen des in der Einleitung (67 f.) zwar erwähnten, in der Textsammlung jedoch nicht enthaltenen preußischen Religionsedikts vom 9. 7. 1788 (sog. Wöllnersches Religionsedikt) eingefügt werden, dem für die Toleranzgesetzgebung der Aufklärungszeit und die Entwicklung der Religionsfreiheit in Deutschland große Bedeutung zukommt. Für Historiker und Juristen bildet diese Sammlung, deren Inhalt durch ein umfangreiches Personen- und Sachregister vorbildlich aufgeschlüsselt ist, ein zuverlässiges Arbeitsinstrument. J. Listl SJ

HOLLERBACH, Alexander: *Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland*. Frankfurt: Klostermann 1965. XVI, 308 S. (Juristische Abhandlungen. 3.) Lw. 42,50; Br. 37,50.

Hollerbachs Freiburger Habilitationsschrift bietet die erste monographische Untersuchung der Fragen des Staatskirchenvertragsrechts nach 1945 und erregt schon von daher besonderes Interesse. Es ist nicht möglich, alle in ihr behandelten Problemkomplexe in Kurzform wiederzugeben und zu besprechen (vgl. meine ausführliche Rezension in: Theologische Revue 63 [1967] 180 ff. mit Besprechungshinweisen). Dennoch: Der Autor bringt eine ausgewogene, von Vereinseitigungen (wie z. B. Spiritualismus und Privilegiendenken im kirchlichen sowie Laizismus, Trennungsideologie und übersteigertes Souveränitätsdenken im staatlichen Raum) freie Analyse des heutigen Staatskirchenvertragsrechts, deren Dilemma und Vorzug es ist, mitten im Prozeß eines z. T. leidenschaftlich vollzogenen Neudurchdenkens des Kirche-Staat-Verhältnisses unter dem demokratisch-rechtsstaatli-

chen System des Grundgesetzes und in einer sich wandelnden Gesellschaft entstanden zu sein.

Im Gegensatz zur überwiegenden Meinung verortet H. die Staatskirchenverträge nicht im Völkerrecht (so auch Albrecht, Koordination von Staat und Kirche in der Demokratie, Freiburg 1965), sondern in einem Rechtsbereich sui generis, nämlich dem „ius inter ecclesiam et rempublicam“. Die verfassungsrechtlichen Fundamente des Staat-Kirche-Verhältnisses sieht H. in der Gewährleistung der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in der Absage an das Staatskirchentum und in der Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Die verfassungsrechtlich eingeräumte öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen ist nach H. Ausdruck einer positiven Bewertung des kirchlichen Dienstes für die öffentliche Gesamtordnung. Von dieser verfassungsrechtlichen Basis aus entwickelt H. seine Staatskirchenvertragstheorie mit dem Ergebnis: wenn auch das Grundgesetz einseitige staatliche Regelungen nicht verbiete, so enthalte es doch das Gebot der vertraglichen Einigung. Die diffizile Untersuchung der Problematik der Bestandskraft der Verträge kommt zu dem Fazit, daß vertragswidriges Gesetz- und Ordnungsrecht nichtig ist und daß die Staatskirchenverträge nicht unter einem permanenten Verfassungsvorbehalt stehen. Daß diese Ergebnisse mittlerweile z. T. lebhaft diskutiert werden, ist nur für den Nichtfachmann überraschend.

Alles in allem hat H. der Staatskirchenrechtslehre wesentliche Impulse vermittelt und vor allem das Recht der Staatskirchenverträge nach allen Seiten hin gefördert.

H. Mavré

TOEWS, Hans-Jürgen: *Die Schulbestimmungen des niedersächsischen Konkordats*. Mit einem Anhang der einschlägigen Rechtsquellen. Göttingen: Schwartz 1967. X, 150 S. Kart. 23,50.

Die Studie bringt eine systematische Darstellung sämtlicher Fragen, die mit den Schulbestimmungen des niedersächsischen (nds.) Konkordats vom 26. 2. 1965 in Zusammen-